Deutscher Bundestag **Drucksache 19/7030**

19. Wahlperiode 15.01.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), Jens Beeck, Carl-Julius Cronenberg, Till Mansmann, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Bijan Djir-Sarai, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Carina Konrad, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Frank Schäffler, Dr. Wieland Schinnenburg, Frank Sitta, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Rechtssicherheit für die Kommunen und Jobcenter – Berechnung der Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung vereinfachen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Kosten für Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte sind in § 22 SGB II geregelt. Der Bedarf für Unterkunft und Heizung wird in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, sofern dieser angemessen ist. Die Berechnung dieser Angemessenheitsgrenze ist mit einem hohen Aufwand seitens der Jobcenter verbunden. Mit mehr als 30.000 Bestandsklagen (Stand November 2018) gegen Bescheide dieser Art sind diese einer der häufigsten Klagegründe gegen die Entscheidungen der Jobcenter.

Die Fülle an Gerichtsurteilen und der Aufwand zur Berechnung einer Angemessenheitsgrenze für die Übernahme von Kosten für Unterkunft und Heizung deuten darauf hin, dass die derzeitige Ausgestaltung des § 22 SGB II ungenügend ist. Ziel dieses Antrags ist es daher, die bestehende Gesetzeslage zu konkretisieren und zu vereinfachen, um Kommunen und Jobcenter, aber auch Sozialgerichte zu entlasten.

Zur Sicherstellung einer größeren Rechtssicherheit und Verwaltungsvereinfachung ist, in einer engen Abstimmung mit den Bundesländern, eine stärkere Durchsetzung von Pauschalierungen der Zahlungen für Kosten der Unterkunft und Heizung unumgänglich. Die Einführung von Pauschalierungen ist bereits

heute gesetzlich möglich. Die bestehenden Regelungen im § 22a SGB II sind jedoch in der Umsetzung komplex und hindern eher die Bundesländer und Kommunen an der Einführung von Pauschalen, so dass davon selten Gebrauch gemacht wird. Aus diesem Grund besteht eine Notwendigkeit der Anpassung dieser Regelungen, die dazu führen würde, dass die Einführung von Pauschalen einfach und bürokratiearm ermöglicht wird. Eine stärkere Pauschalierung würde dafür sorgen, dass viele Prüfungen der tatsächlichen Lebensverhältnisse und der Angemessenheit der Kosten nicht mehr notwendig wären und somit auch ein großer Teil der bestehenden Bürokratie abgebaut werden könnte, sowohl bei den Jobcentern als auch bei den Sozialgerichten.

Ein Bürokratieabbau im Sozialgesetzbuch II ist dringend notwendig, um die Lage der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher weiter zu verbessern. Denn je weniger Ressourcen die Jobcenter für die unnötige Bürokratie aufwenden müssen, desto mehr dieser Ressourcen stehen für die intensive Betreuung und Beratung von Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern zur Verfügung. Und je mehr Zeit für den Menschen bleibt, desto höher sind seine Chancen, aus der Abhängigkeit des Sozialstaates zu gelangen und ein selbstbestimmtes Leben zu leben.

Die derzeitige Ausgestaltung des § 22 SGB II räumt den Bundesländern und Kommunen zwar einen Freiraum bei der Bestimmung oder Angemessenheitsgrenzen von Kosten der Unterkunft und Heizung im Bereich des SGB II und des SGB XII ein, gleichzeitig bleibt die „Angemessenheit“ ein in den Sozialgesetzbüchern unbestimmter Rechtsbegriff. Seit der Einführung der aktuell geltenden Regelung zur Bestimmung der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung wurden bereits viele, zum Teil widersprüchliche, Gerichtsurteile hierzu gefällt. Dies sorgt bei den Jobcentern, aber auch bei den Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern, für eine hohe Rechtsunsicherheit bei der Frage der Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung.

Laut der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (beispielsweise Urteil vom 18.06.2008 - B 14/7b AS 44/06 R, B 14-7b AS 44/06 R) müssen die Unterkunftsbedarfe der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher in einem transparenten und sachgerechten Verfahren berechnet werden. Bei der Berechnung dieser Bedarfe muss daher ein schlüssiges Konzept angewandt werden. Eine Berechnung, die allen Vorgaben des Bundessozialgerichts und der Landessozialgerichte vollumfänglich entspricht, ist bei der geltenden Rechtslage allerdings mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden, der in den Jobcentern viele Ressourcen bindet. In vielen Fällen führten Gerichtsurteile zur Ablehnung der durch die jeweilige Kommune gewählte Berechnungsmethode, so dass eine erneute Berechnung durchgeführt werden musste. Mittlerweile existieren zwar auch professionelle Anbieter, die diese Berechnung für die Kommunen anbieten, jedoch scheint auch die Expertise dieser Anbieter nicht immer ein rechtssicheres Berechnungsverfahren zu garantieren.

Bei der Wahl der geeigneten Berechnungsmethodik und der verwendeten Datenquellen herrscht nach wie vor Unklarheit und auch von den Sozialgerichten konnte diese Regelung bisher offensichtlich nicht ausreichend spezifiziert werden. An dieser Stelle ist es also notwendig, dass der Gesetzgeber konkretisiert, wie eine rechtssichere Berechnung konkret durchgeführt werden soll. Trotz der zahlreichen Urteile von Sozialgerichten ist etwa weiterhin unklar, zu welchen Teilen bei der Berechnung des Pauschalbetrags oder der Kostenobergrenze die Bestandsmieten und Mieten bei Neuvermietungen einfließen sollen. Auch die Bestimmung der Vergleichsräume innerhalb eines Gebiets für die Berechnung ist unklar geregelt. So wissen die Kommunen in vielen Fällen nicht, wo ein Vergleichsraum endet und wo ein anderer beginnt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Daher ist es notwendig, an dieser Stelle für mehr Klarheit durch Konkretisierung zu sorgen. Die Konkretisierungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass für die Jobcenter ein Mehraufwand entsteht oder dass die nach den neuen Vorgaben geänderte Berechnungsmethode von den Sozialgerichten weiterhin als nicht ausreichend eingestuft wird. Die neue Regelung muss dementsprechend einfach zu handhaben sein und gleichzeitig für mehr Rechtssicherheit sorgen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dem Bundestag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Folgendes umsetzt:

1. In Abstimmung mit den Bundesländern eine stärkere Durchsetzung von Pauschalierungen der Leistungen für Unterkunft und Heizung, die jedoch auch besonderen Einzelfällen gerecht werden, zu erreichen. Indem den Bundesländern und Kommunen eine einfachere Einführung und Handhabung von Pauschalierungen ermöglicht wird.
2. Mehr Rechtssicherheit für die Kommunen bei der Berechnung der Pauschalbeträge oder der Kostenobergrenzen für die Unterkunft und Heizung, indem unbestimmte Rechtsbegriffe wie „angemessen“ vermieden oder klar definiert werden.
3. Konkrete Vorgaben zum Berechnungsverfahren und zur Methodik und den Quellen für die Datenanalyse bei der Bestimmung der Pauschalbeträge oder Kostenobergrenzen.
4. Vorgabe des Verhältnisses der Bestands- und Angebotsmieten bei der Berechnung , beispielsweise im Sinne einer Spannweite in der sich dieses Verhältnis bewegen sollte.
5. Festlegung, wie Vergleichsräume für die Berechnung der Pauschalbeträge oder Kostenobergrenzen zu bilden sind.
6. Die Einhaltung der Vorgaben muss dazu führen, dass die so errechneten Pauschalbeträge oder Kostenobergrenzen vor dem Gericht Bestand haben und die Regelung einfach zu handhaben ist und zu einer Verwaltungsvereinfachung führt.
7. Dass die mithilfe des neuen Verfahrens ermittelten Kosten der Unterkunft und Heizung auskömmlich sind und dem Angebot auf dem Wohnungsmarkt entsprechen.

Berlin, den 15. Januar 2019

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.